

personenbezogenen Daten, die zu diesem Zweck erfolgt ist, abzusehen. Da dies auch die Speicherung der Daten umfasst, sind diese zur Verhinderung weiterer Verarbeitungsvorgänge zu löschen. Diese Pflicht wird durch das Recht der betroffenen Person auf Löschung von Daten, welche nicht mehr benötigt werden, unterstrichen.

Die Archivierungs- und Löschungspflicht von Behörden ist in Art 25 DSGVO geregelt.¹²⁴⁵ Da eine Archivierungspflicht in der DS-RL nicht vorgesehen ist, geht diese Bestimmung in dieser Hinsicht über die Vorgaben der RL hinaus. Aufgrund des vollharmonisierenden Charakters der DS-RL liegt daher diesbezüglich eine mangelhafte Umsetzung vor. Wenn Behörden bzw. Behörden personenbezogene Daten nicht mehr benötigen, haben sie diese im Einklang mit dem Archivgesetz¹²⁴⁶ dem Amt für Kultur zur Archivierung anzubieten (Art 25 Abs 1 DSGVO).¹²⁴⁷ Gem Art 25 Abs 2 DSGVO haben die Behörden die Daten zu vernichten, wenn das Amt für Kultur nicht für archivwürdig hält. Die Pflicht zur Vernichtung fällt jedoch weg, wenn die Daten entweder anonymisiert sind oder zu Beweis- bzw. Sicherheitszwecken erhalten bleiben müssen. Art 25 Abs 2 DSGVO normiert somit eine grundsätzliche Löschungspflicht der Behörde. Die Aufbewahrungspflicht der Behörden bezüglich personenbezogener Daten ist nach dem Einzelfall zu beurteilen, wobei es darauf ankommt, ob der Verarbeitungszweck erfüllt wurde.¹²⁴⁸

Vernichtungen müssen irreversibel sein, um eine Wiederherstellung der Daten nach dem Stand der Technik auszuschließen.¹²⁴⁹ Gerade bei elektronischen Daten reicht eine einfache Löschung nicht aus, um diese Irreversibilität zu garantieren; vielmehr bedarf es einer „physischen Löschung“ in Form der Zerstörung des Datenträgers inklusive sämtlicher allfälliger Sicherungskopien.¹²⁵⁰ Anonymisierungen stellen eine zulässige Alternative zur Vernichtung dar: Daten sind dann anonymisiert, wenn „eine Zuordnung zu einer Person aufgrund der Restdaten“ unmöglich ist und auch nicht mehr wiederhergestellt werden kann¹²⁵¹; nur unter diesen

¹²⁴⁵ Diese Vorschrift rezipiert Art 21 chDSG.

¹²⁴⁶ LGBl 1997/215, LR 432.1.

¹²⁴⁷ S auch die korrespondierende Pflicht der „staatlichen Organe“ (also ua alle Landesbehörden) gem Art 7 ArchivG.

¹²⁴⁸ Vgl *Mittelberger* in LJZ 2003, 53; ausführlich auch *Bühler* in *Maurer-Lambrou/Blehta*, BSK chDSG³, Art 21 chDSG, Rz 12.

¹²⁴⁹ Vgl *Bühler* in *Maurer-Lambrou/Blehta*, BSK chDSG³, Art 21 chDSG, Rz 15.

¹²⁵⁰ *Bühler* in *Maurer-Lambrou/Blehta*, BSK chDSG³, Art 21 chDSG, Rz 14.

¹²⁵¹ Vgl *Waldmann/Bickel* in *Belser/Epiney/Waldmann*, Datenschutzrecht, § 12, Rz 117; *Bühler* in *Maurer-Lambrou/Blehta*, BSK chDSG³, Art 21 chDSG, Rz 16.